



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung - EWS)

vom 07.12.2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstückentwässerungsanlage
- § 10 Sammelrohrleitungen
- § 11 Zustimmungspflichtige Vorhaben
- § 12 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung
- § 15 Zulassung, Herstellung, Prüfung und Überwachung einer Sammelrohrleitung
- § 16 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 17 Einleiten in die Kanäle
- § 18 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 19 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 20 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 21 Haftung
- § 22 Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastungen
- § 23 Anzeigepflichten
- § 24 Unerlaubtes Verhalten
- § 25 Grundstücksbenutzung
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Verbandsgemeinden entsprechend der jeweils gültigen Verbandssatzung.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband. Die Kanalverlegung erfolgt ausschließlich in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Schächte, Pumpwerke, usw.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

5. Sammelrohrleitungen

sind die Leitungen, die die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal verbinden.

6. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrunds zu privaten Grundstücken.

- bei der Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Schmutzwassersammelschacht.

- bei der Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Schmutzwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Schmutzwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Schmutzwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

8. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

9. Schmutzwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

10. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Schmutzwasserproben (Probenahmeschacht).

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Schmutzwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung gewerblichen oder industriellen Schmutzwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung das anfallende Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind oder zu denen hin ein eigener dinglich gesicherter Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes besteht.

Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
3. für Niederschlagswasser.

(4) Der Zweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Der Zweckverband kann von Abs. 3 Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder baurechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer, die übrigen Personen nach § 2 Abs. 2 und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 12 bis 14 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband stellt generell nur einen Grundstücksanschluss im öffentlichen Grund her. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Eigentümers geändert oder ein weiterer zusätzlicher Grundstücksanschluss verlegt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Hierbei sind insbesondere die bautechnischen Bestimmungen der einschlägigen DIN- und EURO-Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein. Sie sind frostfrei zu verlegen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass nachträglich ein Kontrollschacht hergestellt wird, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig ist. Der Kontrollschacht muss ein offenes Gerinne aufweisen und ist von Überdeckung und Überbauung freizuhalten. Im übrigen richtet sich die Herstellung des Kontrollschachtes nach Abs. 2. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Schmutzwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Zweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Sammelrohrleitungen

(1) Der Zweckverband kann erlauben, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke durch eine gemeinsame Sammelrohrleitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Die Zustimmung zum Anschluss von Sammelrohrleitungen an die Entwässerungseinrichtung wird nur erteilt, wenn einem separaten Anschluss jedes einzelnen Grundstücks technische, tatsächliche oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Zustimmung zum Anschluss von Sammelrohrleitungen kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Schmutzwasserleitungen sowie die Haftung und die Verpflichtung zur gegenseitigen Gewährung der Mitbenutzung betreffen können. Auflagen können aus technischen bzw. tatsächlichen Gründen sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles und zur Sicherung der Entwässerungseinrichtung auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstücks, in das eine Sammelrohrleitung verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, die Sammelrohrleitung für jedes andere der daran anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke dinglich und rechtlich zu sichern.

(5) Die jeweiligen Eigentümer sind insbesondere verpflichtet,

- die Sammelrohrleitung stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
- evtl. nachträglichen Auflagen des Zweckverbandes hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes der Sammelrohrleitung auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Verpflichtungen einzelner Mitbenutzer nachzukommen,
- für alle Schäden gesamtschuldnerisch aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb der Sammelrohrleitung entstehen, ohne Berufung auf ein etwaiges Verschulden einzelner Mitbenutzer.

§ 11 Zustimmungspflichtige Vorhaben

(1) Für folgende Vorhaben bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Zweckverband:

- a) Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) Herstellung und Änderung von Sammelrohrleitungen,
- c) Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die gewerbliche und ähnliche nicht-häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten,
- d) die Einleitung von Stoffen nach § 18.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

(3) Eine erteilte Zustimmung befreit Grundstückseigentümer, Bauherren, ausführende Unternehmer und Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Vorhaben.

§ 12 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind;
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der schmutzwasserrelevanten Einsatzstoffe,
 - die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Zweckverband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Zweckverband.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen. Alle Leitungen dürfen nur

mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; der Zweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überwachen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Bestätigung nach Abs. 3 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Zweckverband kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich nach deren Prüfung nach Maßgabe von Abs. 3 oder innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Durch die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 und Prüfung nach § 13 Abs. 2 übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und 4.

§ 14 Überwachung

(1) Besteht der Verdacht, dass von einem Grundstück Fremdwasser (z. B. Schichtenwasser, Grundwasser oder Abwasser aus Fehlanschlüssen) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist der Zweckverband berechtigt, vom Grundstückseigentümer eine Bestätigung über die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des im Grundstück liegenden Teils des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Diese ist auf Kosten des Grundstückseigentümers von einem fachlich geeigneten Unternehmer auszustellen und vom Grundstückseigentümer innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasservorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen, Mess- und Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Zweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Zweckverband nicht selbst unterhält. Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störun-

gen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 3 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 15 Zulassung, Herstellung, Prüfung und Überwachung einer Sammelrohrleitung

Die §§ 12, 13 und 14 gelten bei Erstellung einer Sammelrohrleitung entsprechend.

§ 16 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 17 Einleiten in die Kanäle

(1) In die Schmutzwasserkanäle des Zweckverbandes darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband.

§ 18 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken,
- nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigen oder sich dauerhaft im Klärschlamm anreichern und die weitere Verwertung erschweren oder verhindern können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche, zerknallfähige, explosive und brandfördernde Stoffe wie Benzin und Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente, toxische pharmazeutische Erzeugnisse, Desinfektionsmittel,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, Farben und Lacke, Lösungsmittel (wie z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Azeton, Farbenverdünner usw.), Säuren, Laugen, fotografische Bäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase, Dämpfe oder Schäume verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie
 - Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Glas, Müll, Schlacke,
 - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art,

- Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial,
die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, sowie flüssige Stoffe, die nach Ableitung aushärten oder verkleben können, wie
 - Seifen, Öle, Fette, Gelatine, Bauchemikalien;
8. Absetzgut, Räumgut, Schlämme und andere bestimmungsgemäß zurückzuhaltende Abfälle aus Vorbehandlungs- und Abscheideranlagen, Stoffe und Abfälle aus gärtnerischer und landwirtschaftlicher Produktion (wie Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft), aus Schlachtereien und Molkereien, aus der Lebensmittelverarbeitung,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung von Fäkalschlämmen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden und umweltschädlichen Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat,
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6 oder über 11 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertheizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertheizkesseln (Nennwertleistung über 200 kW),
 14. Kühlwasser sowie wärme- oder kältetragende Flüssigkeiten bzw. Sole, synthetische Öle, Siloxane, Glykol, Kälte- und Frostschutzmittel,
 15. sonstige Stoffe, die nach anderen Vorgaben oder Behördenauflagen, insbesondere DIN-Vorschriften, wasser- oder umweltrechtlichen Anordnungen, nicht eingeleitet werden dürfen.

Über die Zulässigkeit der Einleitung von in dieser Satzung nicht aufgeführten Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen festgelegt.

(4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind insbesondere die in der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München vom 14.02.1980 (MüABI S. 91) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Grenzwerte einzuhalten. Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gelten die maßgeblichen Grenzwerte auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Bei der

Feststellung der Abwasserinhaltsstoffe in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte sind die in § 20 Abs. 6 genannten Analysen- und Messmethoden anzuwenden. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebes der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist.

(5) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers in den Abs. 1 bis 4 sind auch von den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten zu beachten.

(6) Die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers, insbesondere gewerblichen und industriellen Abwassers, bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte in Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers nach dem Stand der Technik oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann der Zweckverband von den Einleitverboten der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

Die Zustimmungen nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Abs. 1 und 2 genannten schädlichen Abwassereigenschaften vom Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden.

Zustimmungsbedürftig ist außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Den Antrag auf Zustimmung können der Grundstückseigentümer, der Bauherr oder sonst Verpflichtete stellen.

(7) Die Zustimmungen nach Abs. 6 sind stets widerruflich und können befristet werden. Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geändert werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 und 2 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist. Die Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In der Zustimmung können auch Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z. B. Führung des Abwassers im Kreislaufsystem) festgesetzt werden.

(8) Soweit im Zustimmungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die aufgrund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(9) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, besonders wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder zum Schutz vor den in Abs. 1 und 2 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist oder wenn sich das eingeleitete Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich verändert hat oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Es können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z. B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessenrichtungen angeordnet werden. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(10) Die Verpflichteten im Sinne des § 2, die Inhaber von Zustimmungen nach Abs. 6, die Betriebsbeauftragten und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder zustimmungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer zustimmungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.

Wer verursacht oder wahrnimmt, dass Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art in die Entwässerungseinrichtung gelangen, hat dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(11) Der Inhaber einer Zustimmung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung einen Betriebsbeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten dem Zweckverband gegenüber nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind dem Zweckverband unter Angabe der Rufnummer zu benennen. Für Abwässer, die in Abwasservorbehandlungsanlagen einfacher Art (z. B. Abscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Zustimmung eine Person benennt, die an Ort und Stelle den Anordnungen des Personals des Zweckverbandes bei der Überwachung der Anlagen Folge leistet.

(12) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Zustimmung verpflichtet,

- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Zustimmung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
- b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, dem Zweckverband unverzüglich zu melden,
- c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
- d) Wasserzähler, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den vom Zweckverband bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse aufzuzeichnen und dem Zweckverband zu melden,
- e) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

§ 19 Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die die Schädlichkeit des nichthäuslichen Abwassers vermindern (z. B. Abscheider oder biologische Kreislaufanlagen).

(2) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.

(3) Abwasservorbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten und zu prüfen. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut oder sonstig anfallende Reststoffe sind schadlos zu entsorgen.

§ 20 Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Der Zweckverband kann von den Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluss verlangen. Insbesondere ist der Zweckverband vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 18 verstößt. Fallen auf einem an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche, die Verpflichteten nach § 2 Abs. 2 sowie Bauherren und Unternehmer, soweit sie zur Ausführung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen berechtigt sind oder ihre Ausführung übernommen haben, haben jederzeit zu dulden, dass

Beauftragte des Zweckverbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück im erforderlichen Umfang zu angemessener Tageszeit betreten.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es vom Zweckverband untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers keiner Zustimmung nach § 18 Abs. 6 bedarf. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengenmessenrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen des Zweckverbandes so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nicht-häuslichen Abwassers erforderlich sind. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.

(4) Der Einbau von Abwassermengenmessenrichtungen bedarf der Zustimmung (§ 11). Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. Der Zweckverband bestimmt auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.

(5) Die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers und die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Es können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.

(6) Bei der Untersuchung der Abwasserproben durch den Zweckverband und bei der Eigenüberwachung sind die Analyse- und Messverfahren anzuwenden, die in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. Für dort nicht geregelte Verfahren sind DIN-Verfahren oder in begründeten Ausnahmefällen andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren anzuwenden.

(7) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozessablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwertung der Messergebnisse.

§ 21 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastungen

(1) Zur Vermeidung einer Überlastung der Entwässerungseinrichtung kann der Zweckverband Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, über die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die Entwässerungseinrichtung treffen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter der Landeshauptstadt München oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist der Zweckverband berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Zweckverband von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 23 Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer und der sonst Benutzungspflichtige (§ 5 Abs. 5 Satz 2) haben dem Zweckverband unverzüglich alle für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

(2) Insbesondere ist anzuzeigen,

1. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu gelangen drohen oder gelangt sind,
2. wenn Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
3. wenn auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie wenn auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
4. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
5. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
6. wenn der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird,
7. wenn bei der Eigenüberwachung höhere als bei der Zulassung der Schmutzwassereinleitung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt werden.

(3) Die vorstehend aufgeführten Anzeigen sind schriftlich zu machen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 24 Unerlaubtes Verhalten

Ohne besondere Zustimmung des Zweckverbandes ist es nicht gestattet, Arbeiten an der Entwässerungseinrichtung vorzunehmen, insbesondere die Kanäle des Zweckverbandes aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in den Kanal des Zweckverbandes einzusteigen, aus ihm Schmutzwasser zu entnehmen oder Abwasser in ihn einzuleiten.

§ 25 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückeigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 26 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich die Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 10 Satz 4, § 20 Abs. 1 Satz 2 sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
5. einer Untersagung des Zweckverbandes nach § 13 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 17 und 18 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
 8. entgegen § 19 Abwasservorbehandlungsanlagen nicht benutzt, die regelmäßige oder außerordentliche Entleerung des Abscheiders auf Verlangen nicht erbringt oder keinen Nachweis darüber vorlegt,
 9. entgegen den Bestimmungen des § 24 unbefugt Arbeiten an der Entwässerungseinrichtung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder in einen Kanal des Zweckverbandes einsteigt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes München-Südost (EWS) vom 27.02.1997 (Amtsblatt des Landkreises München - ABI LKr - Nr. 7), geändert durch Satzung vom 23.09.1998 (ABI LKr Nr. 25), außer Kraft.

Zweckverband München-Südost

Ottobrunn, den 07.12.2012

Klostermeier
Verbandsvorsitzender

